



Allgemeine
Bedingungen

Komfort Auto Allgemeine Bestimmungen

03.2022

INHALTSVERZEICHNIS

page

1. Der Versicherungsvertrag im Allgemeinen	2
1.1. Was ist bei einem Versicherungsvertrag zu beachten?	2
1.1.1. Zwischen welchen Parteien wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?	2
1.1.2. Welche Dokumente umfasst der Versicherungsvertrag?	2
1.2. An wen müssen Sie sich bei Fragen oder mit der Bitte um Erläuterung wenden?	3
1.3. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?	3
1.4. Wie lange gilt Ihr Versicherungsvertrag?	3
1.5. Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?	4
1.5.1. Was geschieht, wenn Sie vorsätzlich Informationen verschwiegen oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben?	4
1.5.2. Was geschieht, wenn Sie unabsichtlich Informationen verschwiegen oder unabsichtlich falsche Angaben gemacht haben?	4
1.6. Welche Angaben müssen Sie im Laufe des Versicherungsvertrags machen?	5
1.6.1. Sie müssen jede Erhöhung des Risikos melden	5
1.6.2. Wie sieht es bei einer Verringerung des Risikos aus?	6
1.6.3. Was geschieht bei Umständen, die bei Abschluss des Vertrags nicht bekannt waren?	6
1.6.4. Was geschieht, wenn Sie sich in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten?	6
1.7. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?	7
1.7.1. Sie müssen den Schadensfall melden	7
1.7.2. Sie müssen zusätzliche Schäden vermeiden und begrenzen	7
1.7.3. Gibt es Sanktionen?	7
1.8. Beweislast und Aberkennung von Rechten	7
1.9. Was geschieht bei der Aussetzung des Vertrags?	7
1.9.1. Die Aussetzung des Vertrags kann der geschädigten Person entgegengehalten werden.	7
1.9.2. Was geschieht, wenn Sie das bezeichnete Fahrzeug erneut in den Verkehr bringen?	7
1.9.3. Was geschieht bei der Inverkehrbringung jedes anderen Kraftfahrzeugs, das Ihnen oder dem Eigentümer des zuvor bezeichneten Fahrzeugs gehört?	8
1.9.4. Wann läuft der ausgesetzte Vertrag aus?	8
1.10. Sonderfälle	8
1.11. Wann endet der Versicherungsvertrag?	10
1.12. An wen werden Mitteilungen gesendet?	15
1.13. Wer trägt die Kosten eines Einschreibens?	15
2. Die Versicherungsprämie	16
2.1. Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Deckungen Haftpflicht und Fahrzeugschutz?	16
2.1.1. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihren Tarif zu bestimmen, wenn Sie vorher noch keinen Versicherungsvertrag für das bezeichnete Fahrzeug bei AXA hatten?	16
2.1.2. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihre Prämie zu ändern?	16
2.1.3. Was geschieht, wenn das System nicht korrekt angewandt wurde?	19
2.2. Wann müssen Sie Ihre Prämie zahlen?	19
2.3. Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?	19
3. Die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person	20
Lexikon	25

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz, und insbesondere durch die Gesetze vom 4. April 2014 bezüglich der Versicherungen und vom 21. November 1989 bezüglich der obligatorischen Versicherungen in Bezug auf die KFZ-Haftpflichtversicherung, der **Verordnungsbestimmungen** zu diesen Themen sowie durch jede andere heutige oder zukünftige Regelung.

Alle Deckungen, die Sie unterschrieben haben, sind Teil eines Versicherungsvertrags. Dieses Kapitel bezieht sich auf all diese Deckungen.

1. DER VERSICHERUNGSVERTRAG IM ALLGEMEINEN

1.1. Was ist bei einem Versicherungsvertrag zu beachten?

1.1.1. Zwischen welchen Parteien wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?

Der Versicherungsvertrag wird zwischen Ihnen und uns abgeschlossen.

Sie
der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die mit uns den Versicherungsvertrag abschließt.

Wir
AXA Belgium, d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der der Vertrag abgeschlossen wird.

Auch die folgenden Parteien spielen eine Rolle, wenn wir aufgrund dieses Versicherungsvertrags eintreten müssen:

Inter Partner Assistance, für die Garantien Beistand.

Inter Partner Assistance erteilt AXA Belgium die Zustimmung, zu bestimmen, welche Risiken akzeptiert werden und die Versicherungsverträge zu verwalten. Inter Partner Assistance kümmert sich dann um die Bearbeitung der **Schadensfälle**, die Info Line, Erster Beistand und die Garantie Beistand.

Legal Village für die Garantien Rechtsschutz.

Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden von Legal Village bearbeitet, einem juristisch selbstständigen Unternehmen, das als Schadensregulierungsstelle für die Bearbeitung derartiger **Schadensfälle** auftritt. Legal Village erhält von AXA Belgium den Auftrag, Rechtsschutz**schadensfälle** zu bearbeiten.

1.1.2. Welche Dokumente umfasst der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag beinhaltet folgende Dokumente:

Die Versicherungsakte

Jedes Dokument mit den Merkmalen des Risikos, das Sie uns angeben, mit welchem wir Ihre Anforderungen erfüllen und das Risiko einschätzen können.

Die besonderen Bedingungen

Dieses Dokument enthält die Informationen, die Sie uns mitgeteilt haben. Es beschreibt außerdem Ihre Wahl bezüglich der tatsächlich zu gewährenden Deckung(en). Neben der Angabe, welche allgemeinen Bedingungen anwendbar sind, enthält dieses Dokument auch speziell Ihrer Situation angepasste Versicherungsbedingungen.

Die allgemeinen Bedingungen

Diese Dokumente beschreiben die Deckungen, ihre Einschränkungen und Ausschlüsse sowie die Modalitäten der Schadensregulierung.

Der Versicherungsschein

Dieses Dokument ist der Nachweis, dass Sie eine Haftpflichtversicherung für das **bezeichnete Fahrzeug** abgeschlossen haben. Auf diesem Dokument können Sie auch entnehmen, in welchen Ländern oder Landesteilen Sie versichert sind.

1.2. An wen müssen Sie sich bei Fragen oder mit der Bitte um Erläuterung wenden?

Wir empfehlen Ihnen, immer Kontakt mit Ihrem Versicherungsvermittler oder Ihrem Ansprechpartner bei der Gesellschaft aufzunehmen. Ihr Versicherungsvermittler oder Ihr Ansprechpartner bei der Gesellschaft ist nämlich auf alles spezialisiert, was mit Versicherungen zu tun hat. Er unterstützt Sie mit näheren Erläuterungen zu Ihrem Versicherungsvertrag und deren Deckungen. Ihr Versicherungsvermittler oder Ansprechpartner bei der Gesellschaft unternimmt auch die erforderlichen Schritte, falls Sie den Versicherungsvertrag ändern oder die von Ihnen gewählten Deckungen in Anspruch nehmen möchten. Sollten sich Probleme zwischen Ihnen und uns ergeben, ist er auch dabei behilflich.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie den Dienst „Customer Protection“ (Troonplein 1, 1000 Brüssel, customer.protection@axa.be) in Anspruch nehmen.

Falls Sie danach mit der Lösung noch nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (de Meeûsquare 35, 1000 Brüssel, <https://www.ombudsman.as>) wenden.

Sie können sich auch jederzeit an das Gericht wenden.

1.3. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?

Die Garantien die Sie unterzeichnet haben beginnen an dem in den besonderen Bedingungen genannten Datum.

1.4. Wie lange gilt Ihr Versicherungsvertrag?

Ihr Versicherungsvertrag gilt immer für 1 Jahr, sofern in Ihren besonderen Bedingungen keine anderen Angaben gemacht wurden.

Das Datum Ihres jährlichen Fälligkeitstags ist in Ihren Sonderbedingungen angegeben. Ihr Versicherungsvertrag läuft bis zu diesem jährlichen Fälligkeitsdatum. Ihr Versicherungsvertrag wird stillschweigend für mehrere aufeinanderfolgende Laufzeiten von 1 Jahr verlängert, es sei denn, Sie oder wir haben den Versicherungsvertrag per Einschreiben, per Gerichtsvollzieher oder per Zustellung eines Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung mindestens drei Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum gekündigt.

Verträge, die für eine Laufzeit von weniger als einem Jahr abgeschlossen werden, werden nicht stillschweigend erneuert, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart.

1.5. Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?

Um einen Vertrag zu erstellen, müssen wir das Risiko beurteilen können. Sie müssen uns daher alle Informationen, die Ihnen bekannt sind und von denen Sie in angemessener Weise annehmen müssen, dass sie diese Beurteilung beeinflussen können, genau mitteilen.

Es kann sein, dass wir Ihnen schriftlich Fragen stellen, um diese Informationen zu erhalten. Wenn Sie bestimmte Fragen nicht beantwortet haben, wir aber dennoch einen Versicherungsvertrag mit Ihnen abschließen, können wir uns später nicht mehr auf die Tatsache berufen, dass Sie nicht geantwortet haben, es sei denn, Betrug liegt vor.

1.5.1. Was geschieht, wenn Sie vorsätzlich Informationen verschwiegen oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben?

Wenn wir durch Unterlassungen oder vorsätzliche Falschangaben zu den Risiken getäuscht werden, können wir die Ungültigkeit des Versicherungsvertrags anfragen. Sofern der Vertrag null und nichtig erklärt wird, war der Vertrag ungültig und waren die von Ihnen gewählten Garantien zu keiner Zeit in Kraft. Die Prämie(n), die wir für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir über Unterlassungen oder vorsätzliche Falschangaben zu den Risiken informiert wurden, bereits erhalten hatten, müssen wir nicht zurückzahlen.

1.5.2. Was geschieht, wenn Sie unabsichtlich Informationen verschwiegen oder unabsichtlich falsche Angaben gemacht haben?

In diesem Fall ist der Versicherungsvertrag nicht ungültig.

Es bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- 1) Innerhalb des Monats, nach dem wir von den unabsichtlichen Unterlassungen oder Falschangaben bei der Risikobeschreibung erfahren haben, schlagen wir Ihnen vor, den Versicherungsvertrag zu ändern. Diese Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem wir über die unabsichtlichen Unterlassungen oder Falschangaben informiert wurden.
- 2) Wenn wir nachweisen können, dass wir keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätten, wenn wir über die richtigen Informationen verfügt hätten, dürfen wir den Vertrag binnen derselben Frist kündigen.

Wenn Sie diesen Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrags ablehnen oder diesen nicht innerhalb 1 Monats ab dem Tag, an dem wir über die Unterlassungen oder Falschangaben bei der Angabe des Versicherungsrisikos informiert wurden, akzeptieren, dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Ein Beispiel (mit fiktiven Zahlen):

- Ihr Fahrzeug wird zu beruflichen Zwecken genutzt, aber Sie zahlen eine Prämie für den Fahrzeugschutz für eine private Nutzung.

Was geschieht, wenn sich ein **Schadensfall** ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung Ihres Versicherungsvertrags in Kraft getreten ist?

- Wenn die versäumte oder falsche Mitteilung von Daten Ihnen nicht angelastet werden kann und wenn ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder die Kündigung in Kraft getreten ist, erfüllen wir die getroffene Vereinbarung.
- Wenn die versäumte oder falsche Mitteilung von Daten Ihnen dagegen angelastet werden kann und wenn ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder Kündigung in Kraft getreten ist, verringern wir die Vergütung im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie uns die richtigen Daten vorgelegt hätten.

Ein Beispiel (mit fiktiven Zahlen):

- Ihr **Fahrzeug** wird zu beruflichen Zwecken benutzt, aber Sie haben eine Prämie für eine private Nutzung gezahlt.
- Die gezahlte Prämie (private Nutzung) beläuft sich auf 300 EUR und die, die aufgrund einer beruflichen Nutzung hätte gezahlt werden sollen ist 400 EUR.
- Aufgrund eines **Schadensfalls** beläuft sich Ihr Schaden auf 3.000 EUR.

Wir wenden die Verhältnisregel an und verringern den Betrag von 3.000 EUR im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben für eine private Nutzung (300 EUR) und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen aufgrund der beruflichen Nutzung (400 EUR).

Ihre Entschädigung beläuft sich somit auf 2.250 EUR. Hier die Berechnung:

$$3.000 \text{ EUR} \times 300/400 = 2.250 \text{ EUR}$$

- Wenn bei einem **Schadensfall** Umstände ans Licht kommen, anhand derer wir nachweisen können, dass wir den Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen hätten, verweigern wir unsere Intervention und zahlen die von Ihnen gezahlten Prämien zurück.

1.6. Welche Angaben müssen Sie im Laufe des Versicherungsvertrags machen?

1.6.1. Sie müssen jede Erhöhung des Risikos melden

Sie müssen uns während der Vertragsdauer neue Umstände oder Veränderungen von Umständen melden, welche insbesondere zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos des **Schadensfalls** führen können. Sie sind daher verpflichtet, uns diese Veränderungen oder neuen Umstände mitzuteilen.

Einige Beispiele für Veränderungen oder neue Umstände sind: ein Wohnsitzwechsel, eine Veränderung der Nutzung, die Steigerung der Leistung usw.

Wenn Sie eine derartige Erhöhung des Risikos melden, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wir hätten das Risiko nach wie vor versichert, wenn uns diese Erhöhung des Risikos bei Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt gewesen wäre, wenn auch zu anderen Bedingungen. In diesem Fall übermitteln wir Ihnen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem wir über die Risikoerhöhung informiert wurden, eine Änderung des Versicherungsvertrags. Diese Vertragsänderung tritt am Tag der Erhöhung des Risikos in Kraft.
2. Wir können nachweisen, dass wir das Risiko nicht versichert hätten, wenn uns diese Erhöhung des Risikos bekannt gewesen wäre. In diesem Fall dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem wir über die Risikoerhöhung informiert wurden, kündigen.

Wenn wir den Versicherungsvertrag nicht gekündigt haben oder innerhalb der oben genannten Frist keine Änderung vorgeschlagen haben, können wir uns später nicht mehr auf diese Risikoerhöhung berufen.

Was geschieht, wenn sich ein **Schadensfall** ereignet, bevor die Änderung oder Kündigung Ihres Versicherungsvertrags in Kraft getreten ist?

- Sie haben die Erhöhung des Risikos korrekt und rechtzeitig gemeldet: Wir halten uns an den abgeschlossenen Vertrag.

- Sie haben uns die Erhöhung des Risikos nicht gemeldet:
 - Falls Ihnen nicht zu Last gelegt werden kann, dass Sie uns diese Informationen nicht haben zukommen lassen, halten wir uns an den abgeschlossenen Vertrag.
 - Wenn Ihnen dagegen das Verschweigen dieser Information zur Last gelegt werden kann, verringern wir die Vergütung im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie uns die richtigen Daten vorgelegt hätten.

Ein Beispiel (mit fiktiven Zahlen):

- Sie hatten angegeben, dass ihr **Fahrzeug** eine Leistung von 100 kW hat. Bei einem **Schadensfall** stellt sich jedoch heraus, dass ihr **Fahrzeug** eine Leistung von 160 kW hat.
- Die für den **Fahrzeugschutz** gezahlte Prämie für eine Leistung von 100 kW beläuft sich auf 300 EUR; die für die Leistung von 160 kW gezahlte Prämie beträgt 400 EUR.
- Aufgrund eines **Schadensfalls** beläuft sich Ihr Schaden auf 3.000 EUR.

Wir wenden die Verhältnisregel an und verringern den Betrag von 3.000 EUR im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben für eine Leistung von 100 kW (300 EUR) und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen aufgrund der Leistung von 160 kW (400 EUR).

Ihre Entschädigung beläuft sich somit auf 2.250 EUR.

Berechnung: $3.000 \text{ EUR} \times 300/400 = 2.250 \text{ EUR}$

Wenn wir jedoch nachweisen können, dass wir den Vertrag nicht abgeschlossen hätten, verweigern wir unsere Intervention und zahlen die von Ihnen gezahlten Prämien zurück.

- Wenn wir nachweisen können, dass Sie vorsätzlich versucht haben, uns zu betrügen, können wir unsere Intervention verweigern. Die Prämie(n), die wir für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über den Betrug informiert wurden, bereits erhalten hatten, müssen wir nicht zurückzahlen.

1.6.2. Wie sieht es bei einer Verringerung des Risikos aus?

Wenn sich im Laufe des Versicherungsvertrags Dinge oder Umstände verändern oder sich neue Umstände während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ergeben, kann dies zu einer erheblichen und dauerhaften Senkung des Risikos des **Schadensfalls** führen. Hätte diese Verringerung bei Vertragsabschluss bestanden und hätten wir die Versicherung in diesem Fall zu anderen Bedingungen abgeschlossen, sind wir verpflichtet, eine entsprechend geringere Prämie zu gewähren. Die Verringerung der Prämie tritt ab dem Tag in Kraft, an dem wir über die Senkung des Risikos informiert wurden. Falls wir uns nicht binnen eines Monats ab Ihrem Antrag auf eine Verringerung des Risikos über die neue Prämie einigen konnten, können Sie den Vertrag kündigen.

1.6.3. Was geschieht bei Umständen, die bei Abschluss des Vertrags nicht bekannt waren?

Taucht während der Vertragslaufzeit ein neuer Umstand auf, der Ihnen und uns beim Vertragsabschluss nicht bekannt war, gelten die oben genannten Bestimmungen (1.6.1. oder 1.6.2.), sofern es sich um eine Erhöhung (1.6.1.) oder eine Senkung des Risikos (1.6.2.) handelt.

1.6.4. Was geschieht, wenn Sie sich in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten?

Ein Aufenthalt des bezeichneten Fahrzeugs in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums während der Vertragslaufzeit gilt nicht als Erhöhung oder Senkung des Risikos im Sinne der vorigen Artikel (1.6.1. und 1.6.2) und führt also nicht zu einer Änderung des Vertrags.

Sobald das bezeichnete Fahrzeug in einem anderen Land als Belgien immatrikuliert wird, endet der Versicherungsvertrag von Rechts wegen.

1.7. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?

1.7.1. Sie müssen den Schadensfall melden

Der Versicherte ist verpflichtet, uns den **Schadensfall** so schnell wie möglich und innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist zu melden.

Wenn die genannte Frist überschritten wurde, der Versicherte jedoch beweisen kann, dass das Nötige unternommen wurde, um uns den **Schadensfall** so schnell wie möglich zu melden, können wir uns nicht auf eine verspätete Meldung berufen.

Wenn wir zusätzliche Fragen zu Umständen und Umfang des **Schadensfalls** haben, muss der Versicherte uns diese Informationen so schnell wie möglich vorlegen. Er muss uns außerdem so schnell wie möglich alle sachdienlichen Informationen beschaffen.

1.7.2. Sie müssen zusätzliche Schäden vermeiden und begrenzen

Der Versicherte muss alle angemessenen Maßnahmen treffen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu vermeiden und zu begrenzen.

1.7.3. Gibt es Sanktionen?

Wenn der Versicherte einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es sein, dass uns hierdurch ein Nachteil entsteht. In diesem Fall können wir den erlittenen Nachteil von der von uns zu zahlenden Vergütung abziehen.

Wir können unsere Deckung auch verweigern, wenn der Versicherte vorsätzlich versucht hat, uns zu betrügen, indem er einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt.

1.8. Beweislast und Aberkennung von Rechten

In den Fällen, in denen wir unsere Intervention ausschließen, werden wir den Nachweis erbringen, dass wir von der Intervention befreit sind.

In Fällen, in denen wir unsere Intervention verweigern, weil Sie eine der in unserem Vertrag festgelegten Pflichten nicht erfüllt haben, müssen wir nachweisen, dass diese Nichterfüllung in einem kausalen Zusammenhang mit dem Schadenseintritt steht.

1.9. Was geschieht bei der Aussetzung des Vertrags?

1.9.1. Die Aussetzung des Vertrags kann der geschädigten Person entgegengehalten werden.

1.9.2. Was geschieht, wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** erneut in den Verkehr bringen?

Der Vertrag wird erneut zu den Versicherungsbedingungen und zum Tarif wirksam, welche zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

Der Anteil der nicht verbrauchten Prämie kompensiert die neue Prämie.

Sofern die Versicherungsbedingungen sich geändert haben oder als die Prämie erhöht wurde, können Sie den Vertrag kündigen. Bei einer Kündigung bleiben die vor der Aussetzung des Vertrags geltenden Versicherungsbedingungen, einschließlich Prämie, bis zur Wirksamkeit der Vertragskündigung gültig.

1.9.3. Was geschieht bei der Inverkehrbringung jedes anderen Kraftfahrzeugs, das Ihnen oder dem Eigentümer des zuvor **bezeichneten Fahrzeugs** gehört?

Der Vertrag wird zu den Versicherungsbedingungen und zum Tarif inkraft gesetzt, die zu diesem Zeitpunkt und für das neue Risiko gelten.

Der Anteil der nicht verbrauchten Prämie kompensiert die neue Prämie.

Wenn der Versicherungsnehmer nicht mit den neuen Versicherungsbedingungen, einschl. Prämie, einverstanden ist, muss er seinen Vertrag lösen. Wenn wir den Nachweis erbringen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die nicht mit den zum Zeitpunkt der Wiedereinsetzung des Versicherungsvertrags geltenden Kriterien übereinstimmen, können wir diesen Vertrag kündigen. Bei einer Vertragskündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschl. Prämie, die vor der Vertragsaussetzung inkraft waren, bis zur Wirksamkeit der Vertragskündigung gültig.

1.9.4. Wann läuft der ausgesetzte Vertrag aus?

Wenn der ausgesetzte Vertrag vor seinem Fälligkeitsdatum nicht wieder in Kraft tritt, läuft er an diesem Datum aus.

Sofern die Aussetzung 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum eintritt, läuft der Vertrag zum folgenden Fälligkeitsdatum ab .

Der Anteil der nicht aufgebrauchten Prämie wird innerhalb von 30 Tagen ab dem endgültigen Fälligkeitsdatum des Vertrags erstattet.

1.10. Sonderfälle

Was geschieht, wenn Sie zahlungsunfähig werden?

Der Versicherungsvertrag bleibt zugunsten der Gläubigermasse bestehen, die die fälligen Prämien aufgrund der Konkurserklärung schuldig ist.

Was geschieht, wenn Sie zahlungsunfähig werden?

Der Versicherungsvertrag bleibt zugunsten der Gläubigermasse bestehen. Die Gläubigermasse wirkt gleichzeitig auch für die noch zu zahlenden Prämien. Der Konkursverwalter kann den Versicherungsvertrag kündigen, wenn er dies innerhalb von 3 Monaten, nachdem Sie für zahlungsunfähig erklärt wurden, tut. Wir können jedoch den Versicherungsvertrag erst frühestens 3 Monate nach Konkurserklärung kündigen.

Was geschieht im Falle Ihres Todes?

Der Versicherungsvertrag bleibt bestehen und wir können die Prämie von Ihren Erben fordern. Die Erben können den Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach Ihrem Ableben kündigen. Wir können jedoch den Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Monaten, nachdem wir über den Todesfall informiert wurden, kündigen. Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** laut eines Testaments in das Eigentum eines der Erben oder einer anderen Person übergeht, läuft der Versicherungsvertrag zugunsten dieses Betroffenen weiter. Er kann den Versicherungsvertrag jedoch innerhalb eines Monats, ab dem Datum, an dem ihm das Fahrzeug zugewiesen wurde, kündigen.

Was geschieht, wenn das Fahrzeug gestohlen oder vollständig vernichtet wird?

Wenn das Fahrzeug gestohlen oder vollständig vernichtet wird, müssen Sie uns umgehend darüber informieren. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns hierüber informieren, können wir

- die Prämie, die Sie bereits bezahlt haben, einbehalten
- die noch fällige Prämie von Ihnen fordern

Was geschieht, wenn Sie mehrere Fahrzeuge bei uns versichert haben?

Wir können sämtliche Deckungen aller Fahrzeuge, die durch zusammenhängende Versicherungsverträge versichert

sind oder die gemeinsam in 1 Versicherungsvertrag versichert werden, kündigen:

- wenn Sie vorsätzlich Angaben bezüglich des Risikos verschweigen oder vorsätzlich falsche Angaben machen.
- wenn Sie einer Ihrer Verpflichtungen bei einem **Schadensfall** nicht nachkommen, um uns irrezuführen.

Was geschieht, wenn wir die Prämie ändern?

Wenn wir die Prämie erhöhen, können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, ausgenommen wenn die Höhe der Prämie laut einer genauen und eindeutigen vertraglichen Bestimmung geändert wird.

Was passiert, wenn wir die Versicherungsbedingungen ändern?

Es bestehen mehrere Möglichkeiten:

1. Änderung der Versicherungsbedingungen zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder jedes Dritten, der von der Ausführung des Vertrags betroffen ist.

Wir können diese Art von Vertragsänderung vornehmen, wenn die Prämie infolgedessen jedoch steigt, können Sie den Vertrag kündigen.

2. Änderung von Bestimmungen, die sich auf die Prämie oder auf die Selbstbeteiligung auswirken.

Sofern sich diese Änderung nicht vollständig zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten des Versicherungsnehmers auswirkt, können Sie den Vertrag kündigen, es sei denn, die Selbstbeteiligung wird aufgrund einer genauen und klaren Vertragsbestimmung geändert.

3. Änderung gemäß einer gesetzlichen Entscheidung einer Behörde

Wir sind verpflichtet, Sie über eine diesbezügliche Änderung zu informieren.

Sofern diese Änderung zu einer Prämienhöhung führt oder sofern die Änderung sich nicht einheitlich auf alle Versicherungsgesellschaften auswirkt, können Sie Ihren Vertrag kündigen. Wir können den Vertrag kündigen, wenn wir nachweisen können, dass wir das Risiko, das sich aus dem neuen gesetzlichen Rahmen ergibt, auf keinen Fall versichert hätten.

4. Andere Änderungen

Sofern wir andere Änderungen als die oben erwähnten vornehmen, sind wir verpflichtet, Sie zu informieren und sind Sie berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

1.11. Wann endet der Versicherungsvertrag?

Sie können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags ein Jahr liegt.	Spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Nach Ablauf jedes Versicherungszeitraums	Spätestens 3 Jahre vor dem Fälligkeitsdatum	Am Fälligkeitsdatum
<p>Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen zu Gunsten des Versicherten, jedoch mit einer Erhöhung der Prämie</p> <p>Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen in Bezug auf die Änderung der Prämie entsprechend der vorgefallenen Schadensfälle oder entsprechend der Selbstbeteiligung, wobei diese Änderung sich nicht vollständig zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten des Versicherten auswirkt (ausgenommen bei einer Änderung der Selbstbeteiligung laut einer eindeutigen Vertragsbestimmung).</p> <p>Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen entsprechend eines Gesetzesbeschlusses, sofern diese Änderung zu einer Prämienerrhöhung führt oder sofern diese Erhöhung nicht dieselbe Auswirkung auf alle Versicherungsgesellschaften hat.</p> <p>Bei einem Mangel an klaren Informationen unsererseits in dieser Sache</p>		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Abgabe des Einschreibens oder dem Datum der Empfangsbestätigung folgt.
Infolge eines Schadensfalls für den bereits Entschädigungen gezahlt worden sind oder für den Entschädigungen gezahlt werden müssen (ausgenommen die den schwachen Verkehrsteilnehmern gezahlten Entschädigungen).	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung der Entschädigung	Nach Ablauf einer 3-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Abgabe des Einschreibens oder dem Datum der Empfangsbestätigung folgt.
Bei einem Wechsel der Versicherungsgesellschaft (Verzicht der Versicherungsgesellschaft auf ihre aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten), ausgenommen die Übernahmen und Spaltungen von Versicherungsgesellschaften, die Spaltungen im Rahmen der Einbringung allgemeiner Güter oder eines Aktivitätszweigs oder andere Spaltungen zwischen Versicherungsgesellschaften, die zu ein und derselben Einheit gehören.	Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Zustimmung der Belgischen Nationalbank über diese Spaltung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde	Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens oder dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie folgt, sofern dieses Datum vor dem Ablauf der oben genannten 1-monatigen Frist liegt.
Bei einem Konkurs, einem Gerichtsvergleich, einem Entzug der Versicherungszulassung		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Bei einer Senkung des Risikos, sofern wir uns im Monat der Anfrage der Prämienenkung nicht auf den Betrag der neuen Prämie einigen können.		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Sofern der Vertrag infolge einer von den Behörden ausgehenden Eigentums- oder Leasingrequirierung des bezeichneten Fahrzeugs ausgesetzt wird.		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Beim Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs oder des erneuerten Inkrafttretens des ausgesetzten Vertrags, sofern Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, ablehnen.	Innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Erhalt der Mitteilungen dieser Bedingungen	Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.

Wenn Sie die Haftpflichtgarantie kündigen, kündigen Sie den Versicherungsvertrag insgesamt.

Wir können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Vor dem Inkrafttreten des Vertrags, wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Inkrafttreten des Versicherungsvertrags mehr als ein Jahr liegt.	Spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Nach dem Ablauf jedes Versicherungszeitraums	Spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum	Am Fälligkeitsdatum (Der Vertrag läuft effektiv am Tag vor dem Fälligkeitsdatum aus.)
<p>In Ermangelung der Zahlung der Prämie, auch ohne vorhergehende Aussetzung der Versicherungsgarantie, sofern wir Ihnen eine Mahnung gesendet haben.</p> <p>Wir können unsere Garantiepflcht ebenfalls aussetzen und den Vertrag im selben Mahnungsschreiben kündigen.</p> <p>Wenn wir unsere Garantiepflcht ausgesetzt haben, ohne den Vertrag zu kündigen, müssen wir Ihnen eine neue Mahnung senden, um den Vertrag zu kündigen.</p>		<p>Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens 15 Tage ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder der Abgabe des Einschreibens folgt.</p> <p>Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens 15 Tage ab dem 1. Tag der Aussetzung der Garantie</p> <p>Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder der Abgabe des Einschreibens folgt.</p>
Infolge eines Schadensfalls für den wir aufgekomen sind oder für den wir den geschädigten Personen noch Entschädigungen zahlen müssen (mit Ausnahme der schwachen Verkehrsteilnehmer)	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung der Entschädigung	Bei Ablauf einer 3-monatigen Frist, ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der dem Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Infolge eines Schadensfalls , wenn Sie oder der Versicherte eine unserer aus dem Schadensfall hervorgehenden Verpflichtungen nicht erfüllt haben, wobei Sie uns täuschen wollten, ab dem Zeitpunkt, an dem wir Klage gegen Sie oder diesen Versicherten eingereicht haben oder Sie aufgrund der Artikel 193, 196, 197 (Urkundenfälschung), 496 (Betrug) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuches vor Gericht gebracht haben.	Jederzeit	Frühestens 1 Monat ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Bei Unterlassungen oder vorsätzlichen Falschangaben zum Risiko beim Vertragsabschluss	Innerhalb von 15 Tagen nach Ihrer Weigerung unseres Vorschlags zur Änderung des Vertrages oder wenn Sie nach 1 Monat, nachdem Sie diesen Vorschlag erhalten haben, diesen weigern.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Bei einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos während der Vertragslaufzeit	Innerhalb von 15 Tagen nach Ihrer Weigerung unseres Vorschlags zur Änderung des Vertrages oder wenn Sie nach 1 Monat, nachdem Sie diesen Vorschlag erhalten haben, diesen weigern.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn das Kraftfahrzeug nicht den Bestimmungen über die technischen Bedingungen für Kraftfahrzeuge entspricht oder wenn das der technischen Fahrzeug kontrolle unterliegende Kraftfahrzeug keine gültige Bescheinigung der Fahrzeug inspektion (mehr) hat.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Bei neuen gesetzlichen Bedingungen, wenn wir den Nachweis erbringen, dass wir das Risiko aufgrund des neuen gesetzlichen Rahmens auf keinen Fall versichert hätten.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn der Vertrag infolge der von den Behörden angeordneten Requirierung des bezeichneten Fahrzeugs ausgesetzt wird.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn Sie eine Konkurserklärung abgeben.	Frühestens 3 Monate nach Ihrer Konkurserklärung	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Bei Ihrem Ableben	Innerhalb von 3 Monaten, nachdem wir über Ihr Ableben in Kenntnis gesetzt worden sind.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn Sie Ihr Fahrzeug ersetzen oder einen ausgesetzten Vertrag wieder inkraft treten lassen und wir den Nachweis erbringen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die nicht mit unseren Segmentierungskriterien übereinstimmen, die am Datum des Fahrzeugersatzes oder des erneuten Inkrafttretens des Vertrags galten.	Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir über die Eigenschaften des neuen Fahrzeugs in Kenntnis gesetzt wurden.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.

Wenn wir eine der Garantien des Versicherungsvertrags kündigen, können Sie den Vertrag insgesamt kündigen.

Wie erfolgt eine Kündigung?

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden:

- per Einschreiben
- per Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher
- durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung
- Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie kann nicht durch die Abgabe des Kündigungsschreibens mit Empfangsbestätigung erfolgen.

Wann wird die Kündigung wirksam?

Ausgenommen bei anderslautenden Bestimmungen in den obenstehenden Tabellen tritt die von Ihnen angestrebte Kündigung des Vertrags 1 Monat ab dem folgenden Tag

- der Abgabe des Einschreibens,
- der offiziellen Mitteilung des Gerichtsvollziehers,
- des Datums der Empfangsbescheinigung bei Abgabe des Kündigungsschreibens in Kraft.

1.12. An wen werden Mitteilungen gesendet?

Sämtliche Mitteilungen und Berichte, die Sie an uns richten wollen, müssen an einen unserer Unternehmenssitze in Belgien oder an die elektronische Adresse gesandt werden, die wir Ihnen mitgeteilt haben. Wenn Sie diese Adresse nicht haben, können Sie die Informationen senden an

AXA Belgium NV
Place du Trône 1
1000 – Brüssel

Sämtliche Mitteilungen und Berichte, die wir Ihnen senden, werden an die Adresse versandt, die im Versicherungsvertrag angegeben ist oder an die Adresse, die Sie uns später mitgeteilt haben.

Sofern Sie sich einverstanden erklärt haben, können diese Mitteilungen und Berichte Ihnen ebenfalls elektronisch an die letzte Adresse gesandt werden, die Sie uns mitgeteilt haben.

1.13. Wer trägt die Kosten eines Einschreibens?

Wenn Sie uns per Einschreiben mahnen, weil wir eine feststehende, einforderbare und unbestrittene Geldsumme nicht rechtzeitig bezahlen, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen administrativen Kosten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und betragen das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs von bpost für eine eingeschriebene Sendung.

Für jeden eingeschriebenen Brief, den wir Ihnen senden, weil Sie eine feststehende, einforderbare und unbestrittene Geldsumme nicht bezahlen, müssen Sie uns ebenfalls das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs von bpost für eine eingeschriebene Sendung zahlen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie Ihre Prämie nicht bezahlt haben.

2. DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE

2.1. Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Deckungen Haftpflicht und Fahrzeugschutz?

Wann gilt diese Vorgehensweise?

Für Pkws, Lieferwagen, Kleinbusse und Reisemobile wird die Haftpflicht- und Sachschadenprämie (Unfall), die Teil der Garantie Fahrzeugschutz ist, aufgrund Ihres Schadensverlaufs personalisiert. Die Personalisierung der Prämie geschieht aufgrund der nachfolgend beschriebenen Regeln.

2.1.1. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihren Tarif zu bestimmen, wenn Sie vorher noch keinen Versicherungsvertrag für das bezeichnete Fahrzeug bei AXA hatten?

Bei Ihrem Beitritt in das System berücksichtigen wir:

- die Anzahl schadensfreier Jahre

Dabei handelt es sich um die Anzahl aufeinanderfolgender Jahre ohne verschuldeten Haftpflichtschaden, die unmittelbar dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags vorausgehen.

- die Anzahl verschuldeter **Schadensfälle**

Dabei handelt es sich um die Anzahl verschuldeter Haftpflichtschaden in den 5 aufeinanderfolgenden Jahren, die dem Inkrafttreten des Vertrags unmittelbar vorausgehen.

Diese **Schadensfälle** sind in den Bescheinigungen angegeben, die von Ihren früheren Versicherern ausgestellt werden. Diese Bescheinigungen beschreiben den Verlauf der **Schadensfälle**, die sich auf das Risiko beziehen, das Sie versichern wollen.

Wenn Sie den Versicherungsvertrag mit Ihrem vorherigen Versicherer behalten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem unser Versicherungsvertrag in Kraft tritt, sind Sie verpflichtet, uns die Schadensbescheinigung, die von Ihrem vorherigen Versicherer ausgestellt wurde, spätestens 15 Tage nach Ende dieses Versicherungsvertrags vorzulegen.

Wir berücksichtigen nur die oben genannten Haftpflichtschäden, für die Sie vollständig oder teilweise haftbar waren. Wenn Ihr Versicherer nach einem **Schadensfall**, an dem Sie beteiligt, jedoch nicht haftbar waren, den Schaden eines **schwachen Verkehrsteilnehmers** vergütet, berücksichtigen wir dies nicht.

Wir wenden dieselben Parameter an, wie unter Titel 2.1.2.3. „Was sind die Schadensparameter?“ beschrieben, um Ihre Prämie zu personalisieren.

2.1.2. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihre Prämie zu ändern?

Die Prämie kann bei jedem jährlichen Fälligkeitsdatum nach jedem beobachteten Versicherungszeitraum abhängig von der Anzahl verschuldeter **Schadensfälle** und der Anzahl schadensfreier Jahre geändert werden. Wir tun dies zu den nachfolgend beschriebenen Regeln.

2.1.2.1. Was ist der beobachtete Versicherungszeitraum?

Der beobachtete Versicherungszeitraum wird jedes Jahr spätestens am 15. des Monats vor dem Monat des jährlichen Fälligkeitsdatums abgeschlossen. **Schadensfälle**, die nach diesem Datum eintreten, fallen in den folgenden Beobachtungszeitraum.

2.1.2.2. Was ist ein verschuldeter Schadensfall?

Ein **Schadensfall** kann sich nur auf die Prämie auswirken, wenn es sich um einen verschuldeten **Schadensfall** handelt, nämlich:

- für die **Haftpflichtprämie**: Es muss sich um einen **Schadensfall** handeln, für den wir dem **Geschädigten** eine Entschädigung gezahlt haben

Wenn wir einem **schwachen Verkehrsteilnehmer** eine Entschädigung zahlen, wird der **Schadensfall** nicht berücksichtigt, es sei denn, der Versicherte war aufgrund der Haftungsregeln für den **Schadensfall** haftbar.

- Für die **Sachschadenprämie (Unfall)**, die Teil der Deckung Fahrzeugschutz ist: Es muss sich um einen **Schadensfall** Sachschaden (Unfall) handeln, ausgenommen Vandalismus und Böswilligkeit, den der Versicherte ganz oder teilweise verschuldete und für den wir eine Entschädigung im Rahmen der Deckung Sachschaden (Unfall) gezahlt haben. Wenn wir die Entschädigung ganz oder teilweise von einem Dritten, der vollständig haftbar ist, zurückfordern können, wird dieser **Schadensfall** nicht berücksichtigt.

Für ihre Haftpflicht- und Sachschadenprämie (Unfall) betrachten wir auch die Haftpflicht**schadensfälle**, die bei Versicherungsabschluss berücksichtigt wurden, als einen verschuldeten **Schadensfall**.

2.1.2.3. Was sind die Schadensparameter?

Die Anzahl schadensfreier Jahre

Dabei handelt es sich um die Anzahl aufeinanderfolgender Jahre ohne verschuldeten **Schadensfall** die unmittelbar dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags vorausgehen.

Je beobachtetem Versicherungszeitraum ohne verschuldeten **Schadensfall** wird die Anzahl schadensfreier Jahre um ein Jahr erhöht.

Nach einem beobachteten Versicherungszeitraum mit einem oder mehreren verschuldeten **Schadensfällen** wird die Anzahl schadensfreier Jahre auf 0 reduziert.

Die Prämie wird gemäß der folgenden Skala personalisiert.

Anzahl schadensfreier Jahre	Prämienniveau (%)
5 oder mehr	100
4	110
3	115
2	120
1	125
0	130

Die Anzahl verschuldeter **Schadensfälle**

Dabei handelt es sich um die Anzahl verschuldeter **Schadensfälle** in den 5 aufeinanderfolgenden Jahren, die dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämien unmittelbar vorausgehen.

Je verschuldetem **Schadensfall** im betrachteten Versicherungszeitraum wird die Anzahl der **Schadensfälle** um eine Einheit erhöht.

Die Prämie wird gemäß der folgenden Skala personalisiert.

Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren	Prämienniveau (%)
5 oder mehr	413
4	413
3	330
2	135
1	100
0	100

2.1.2.4. Wie sieht die Auswirkung auf die Prämie aus?

Um die Auswirkung eines verschuldeten **Schadensfalls** auf die Prämie zu bestimmen, multiplizieren wir die Grundprämie mit den beiden Prozentsätzen aus den beiden Skalen.

Ein Beispiel:

Jährliches Fälligkeitsdatum der Prämie Ihres Versicherungsvertrags: 1. Februar

Beginn Ihres Versicherungsvertrags: 1. Februar 2018

Sie hatten keinen verschuldeten **Schadensfall** in den letzten 5 Jahren.

■ Situation zu Beginn des Versicherungsvertrags

Anzahl der schadensfreien Jahre: 5 → 100% (siehe Skala)

Anzahl der **Schadensfälle** in den letzten 5 Jahren: 0 → 100% (siehe Skala)

Ihre Prämie = Grundprämie x 100% x 100%.

■ Situation am 1. Februar 2019 nach einem verschuldeten **Schadensfall** am 1. September 2018

Anzahl der schadensfreien Jahre: 0 → 130% (siehe Skala)

Anzahl der **Schadensfälle** in den letzten 5 Jahren: 1 → 100% (siehe Skala)

Ihre Prämie = Grundprämie x 130% x 100%

Nachfolgend sehen Sie die Entwicklung Ihrer Prämie infolge dieses verschuldeten **Schadensfalls**. Bei diesem Beispiel gehen wir davon aus, dass Sie keinen weiteren **Schadensfall** verschulden

Situation am 1. Februar des Jahres	Anzahl schadensfreier Jahre	Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren	Grundprämie zu multiplizieren mit	Entwicklung Ihrer Prämie im Vergleich zu Ihrer vorherigen Prämie
2019	0	1	130% x 100%	+ 30%
2020	1	1	125% x 100%	- 4%
2021	2	1	120% x 100%	- 4%
2022	3	1	115% x 100%	- 4%
2023	4	1	110% x 100%	- 4%
2024	5	0	100% x 100%	- 9%

2.1.2.5. Welche Auswirkung hat der Joker for You?

Der Joker for You bewirkt, dass Ihre Prämie für die Haftpflichtdeckung infolge eines verschuldeten **Schadensfall** nicht steigt, sofern der Joker for You erworben wurde und sofern der **Schadensfall** während des Zeitraums eintrat, in dem der Joker for You in Kraft ist.

Der Joker for You bewirkt auch, dass Ihre Sachschadenprämie (Unfall) infolge des ersten verschuldeten **Schadensfalls** mit Eintreten in der Sachschadengarantie (Unfall) nicht steigt, sofern der Joker for You erworben wurde und sofern der **Schadensfall** während des Zeitraums eintrat, in dem der Joker for You in Kraft ist. Zu denselben Bedingungen erhalten Sie erneut diesen Vorteil für den ersten Schadensfall mit Deckung der Sachschäden (Unfall), der nach 5 aufeinanderfolgenden Jahren ohne selbst verschuldeten Schadensfall eintritt, und zwar ab dem Ende des beobachteten Versicherungszeitraums mit einem Schadensfall oder mehreren.

Der Joker for You ist in Kraft, wenn aus Ihren besonderen Bedingungen oder Ihrer Fälligkeitsmitteilung hervorgeht, dass der Joker for You erworben wurde. Sie kommen in den Genuss dieser Vorteile während der im betreffenden Dokument angegebenen Gültigkeitsdauer der betreffenden Garantie.

Ihr Joker for You kann nach einem **Schadensfall** in einem der folgenden erschwerenden Umstände überprüft oder annulliert werden: Alkoholvergiftung, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand infolge des Konsums von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen, wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert, das Unterlassen oder vorsätzliche Falschangaben bei der Risikobeschreibung beim Abschluss oder im Laufe des Versicherungsvertrags, Falschangaben bei einem **Schadensfall**, ein vorsätzlich verursachter **Schadensfall**, Fahren ohne oder mit abgelaufenem Führerschein, Fahrerflucht, Nichtzahlung der Prämie (Aussetzung), Teilnahme an einem unzulässigen Wettbewerb. Ihr Joker for You kann auch überarbeitet oder annulliert werden, wenn wir für 3 oder mehr verschuldete **Schadensfälle** innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren eintreten müssen.

Wenn Sie innerhalb eines Zeitraums, in dem der Joker for You erworben war, einen **verschuldeten Schadensfall** hatten, wird dieser Schadensfall für die in Abschnitt „2.1.3.3. Was sind die Schadensparameter?“ genannten Parameter für die Personalisierung Ihrer Haftpflichtprämie nicht berücksichtigt.

2.1.3. Was geschieht, wenn das System nicht korrekt angewandt wurde?

Wenn das oben beschriebene System falsch angewandt wurde, kann dies korrigiert werden. Die Prämienunterschiede werden entweder von Ihnen nachgezahlt oder von uns zurückgezahlt. Wenn die Korrektur mehr als 1 Jahr nach Zuerkennung der falschen Prämie erfolgt, werden auch die gesetzlichen Zinsen verrechnet.

2.2. Wann müssen Sie Ihre Prämie zahlen?

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, an jedem Fälligkeitstag oder bei Herausgabe neuer besonderen Bedingungen erhalten Sie die Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsmitteilung. In der Prämie sind enthalten: der Nettobetrag, Steuern, gesetzliche Beiträge und Kosten.

2.3. Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?

Wenn Sie die Prämie nicht bezahlen, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Dies kann zu einer Aussetzung der Deckungen oder zur Kündigung Ihres Versicherungsvertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen. Die Aussetzung der Garantie tritt bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist ein. Diese Frist darf nicht weniger als 15 Tage dauern, und zwar ab dem Tag, nach der Zustellung oder Abgabe des Einschreibens. Wie in der letzten Mahnung oder im Gerichtsurteil angegeben beendet die Zahlung der fälligen Prämien die Aussetzung des Vertrags. Bei einer Aussetzung der Garantie aufgrund der Nichtzahlung der Prämie können wir ebenfalls Regressanspruch für die von uns an geschädigte Personen gezahlten Entschädigungen gegen Sie erheben.

Bei Nichtzahlung kann es auch sein, dass wir zusätzliche Verwaltungskosten fordern, wie unter dem Titel 1.12. „Wer trägt die Kosten eines Einschreibens?“ beschrieben.

3. DIE VERARBEITUNG DER DATEN ZU IHRER PERSON

Datenverantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)

Place du Trône 1

1000 Brüssel

E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
- Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen.
- Diese Datenbanken werden auf der Grundlage von Angaben, die die betroffene Person gegenüber AXA Belgium macht, oder von Angaben aus vertrauenswürdigen externen Datenquellen auf dem neuesten Stand gehalten und ergänzt.
- Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von **Schadenfällen** und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- der Kundendienst:
 - Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. das Anbieten von Instrumenten und Dienstleistungen zur einfacheren Verwaltung der Versicherungspolice, zum Zugang zu den mit der Police zusammenhängenden Unterlagen oder zur Vereinfachung der Formalitäten für die betroffene Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.

- Die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.

- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- die Bekämpfung der Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, erforderlich.
- Durchführung von Tests
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen zur Entwicklung neuer oder aktualisierter Anwendungen und zur Gewährleistung des angemessenen Betriebs dieser Anwendungen.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Wahrung der von AXA Belgium verfolgten berechtigten Interessen an der Entwicklung von Anwendungen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten oder zum Erbringen von Leistungen an ihre Kunden.
- Die Überwachung des Portfolios:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- Statistische Erhebungen:
 - Verarbeitungen, die von AXA Belgium oder einem **Dritten** für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.
- Risikomanagement und Kontrolle:
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen durch AXA Belgium oder eine Drittpartei zur Wahrnehmung des Risikomanagements und der organisatorischen Kontrolle von AXA Belgium, einschließlich Inspektionen, Beschwerdeverwaltung sowie interne und externe Wirtschaftsprüfung.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, oder aufgrund der berechtigten Interessen von AXA Belgium zur Sicherstellung angemessener Schutzmaßnahmen für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Wirtschaftsprüfer, Vertreter, Tarifierungsbüro, Schadensregulierungsstellen, TRIP ASBL, Datassur und andere Branchenverbände) zur Verarbeitung im Rahmen dieser Zwecke übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem AXA Belgium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Sofern diese Person ebenfalls Kunde anderer Unternehmen innerhalb der AXA Gruppe ist dürfen diese persönlichen Daten von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung der Personendatei, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Während der Laufzeit der Police kann die betroffene Person von AXA Belgium spezifische Klauseln erhalten, z. B. eine Klausel, die für die Bearbeitung eines Anspruchs gilt. Diese spezifischen Klauseln haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Klausel und ihre Anwendbarkeit für die oben genannten Zwecke.

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die persönlichen Daten, die von der Person selbst mitgeteilt worden sind oder die AXA Belgium vorschriftsmäßig von Unternehmen der AXA Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen Unternehmen in Verbindung stehen sowie von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium zu Direkt-Marketing-Zwecken (gewerbliche Aktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Markenbekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über (potentielle) Kunden verwendet werden sowie um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Unternehmen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen und/oder dem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke oder für gemeinsame Direkt-Marketing-Aktionen mit dem Ziel übermittelt werden, die Kenntnisse über gemeinsame (potentielle) Kunden zu verbessern, diese über ihre Aktivitäten, Produkte und jeweiligen Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsaktivität. Gegebenenfalls kann das Einverständnis der betroffenen Person für diese Verarbeitungen eingeholt werden.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an **Dritte**, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. AXA Belgium garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die AXA Belgium zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von AXA Belgium richten (Abschnitt „AXA Belgium“ kontaktieren).

Datenarchivierung

AXA Belgium bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

AXA Belgium bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen AXA Belgium nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten über die betroffene Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.

In diesem Sinne befolgt AXA Belgium die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von AXA Belgium beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit AXA Belgium, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von AXA Belgium;
- die persönlichen Daten, die Sie AXA Belgium mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen von Vorschriften, technischer Neuerungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke, ändern. AXA Belgium wird in regelmäßigen Abständen überarbeitete Versionen der Datenschutzklausel unter der Rubrik „Datenschutz“ auf der Website AXA.be veröffentlichen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, wird AXA Belgium angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

AXA Belgium kontaktieren

Sofern die Person Kunde von AXA Belgium ist, kann sie ihre persönlichen Daten und Optionen in Bezug auf Direct Marketing über ihre Kundenwebseite auf AXA.be verwalten sowie die Daten, die sie betreffen, einsehen.

Die betroffene Person kann AXA Belgium kontaktieren, um Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und das Formular auf der Seite „Kontakt“ (Schaltfläche „Datenschutz“ über Hyperlink im unteren Bereich der Website AXA.be) auszufüllen.

Die betreffende Person kann ihre Rechte auch in Anspruch nehmen, indem sie eine datierte und unterzeichnete Anfrage per Post, zusammen mit einer Kopie des Personalausweises, an folgende Adresse sendet: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1, 1000 Brüssel.

AXA Belgium verarbeitet diese Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Vorbehaltlich einer offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anfrage wird für die Verarbeitung ihrer Anfragen keine Zahlung gefordert.

Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sofern die betroffene Person der Ansicht ist, dass AXA Belgium die geltenden Vorschriften nicht einhält, sollte sie sich zuerst an AXA Belgium wenden. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse **privacy@axa.be** oder durch Ausfüllen des Formulars unter der Rubrik „Kontakt“ über die Schaltfläche „Unzufrieden mit einem Produkt oder einer Dienstleistung? Benachrichtigen Sie uns hier“ eine Beschwerde an AXA Belgium zu richten. Dies ist über einen Hyperlink am Ende der Startseite von AXA.be zugänglich.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bezüglich der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

LEXIKON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fachausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anhänger

Jedes Fahrzeug, das als Anhänger ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden.

Bezeichnetes Fahrzeug (oder "bezeichnetes Kraftfahrzeug")

- a) Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug. Alles, was diesem Fahrzeug anhängt, ist Teil des Fahrzeugs.
- b) Der in den besonderen Bedingungen beschriebene nicht angehängte **Anhänger**.

Fahrzeug (oder "Kraftfahrzeug")

Jedes für den Landverkehr bestimmte, mechanisch angetriebene Kraftfahrzeug, das nicht auf Schienen läuft, unabhängig von der Antriebskraft und der Höchstgeschwindigkeit.

Geschädigte Personen

Personen, die einen Schaden erlitten haben, der Anlass zur Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung gibt, sowie deren Leistungsberechtigte.

Gesetz vom 21. November 1989

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge.

Gesetzliche Bestimmungen

Der Kgl. Erlass vom 16. April 2018 über die Bedingungen der Haftpflichtversicherungsverträge in Bezug auf Kraftfahrzeuge sowie der Kgl. Erlass vom 5. Februar 2019, der die Anlage im Kgl. Erlass vom 16. April 2018 ersetzt.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft, der einen Anspruch auf Anwendung des Vertrags begründen kann.

Schwacher Verkehrsteilnehmer

Jede Person, der aufgrund eines Unfalls auf öffentlicher Straße mit einem Fahrzeug körperliche Schäden, Kleidungsschäden und/oder Schäden an Prothesen entstehen und die selbst nicht Führer eines Kraftfahrzeugs ist. Wenn das Opfer älter als 14 Jahre ist und den Schaden vorsätzlich verursacht hat, kann das Konzept des schwachen Verkehrsteilnehmers nicht angewandt werden. Oft wird auf das **Gesetz vom 21. November 1989** bezüglich der obligatorischen Haftpflichtversicherungen für Kraftfahrzeuge, Artikel 29 bis verwiesen. In diesem Artikel finden Sie die gesetzliche Beschreibung.

Terrorismus

Eine im Geheimen organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf Behörden auszuüben oder um den Verkehr und den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu beeinträchtigen.

Besondere Bestimmungen bezüglich **Terrorismus**

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern **Terrorismus** nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen. Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle **Schadensfälle** immer ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die durch eine Strukturveränderung des Atomkerns zur Explosion gebracht werden.

Versicherungsschein

Das Dokument, das wir für Sie als Beweis für die Haftpflichtversicherung ausstellen, sobald Ihnen diese Deckung gewährt wird. Im Falle einer Vertragsannullierung, bei Vertragsablauf oder sobald die Vertragsauflösung oder - aufhebung wirksam ist, ist der Versicherungsschein nicht länger gültig.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:

